



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Stadtverwaltung Zweibrücken
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Marold Wosnitza
Herzogstr. 1
66482 Zweibrücken



Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

27. Januar 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1050#2019/0003-0301 314	14. Januar 2021	Marco Bubenheim Marco.Bubenheim@mdi.rlp.de	06131 16-3468 06131 16-17 3468

Bitte immer angeben!

Einführung eines landesweiten Feiertages; Beschluss des Zweibrücker Stadtrates vom 04.03.2020

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Januar 2021 bezüglich des Beschlusses des Stadtrates von Zweibrücken zur Einführung eines landesweiten Feiertages am 8. Mai.

Aus feiertagsrechtlicher Sicht nehme ich dazu wie folgt Stellung:

Sonntage, gesetzliche sowie kirchliche Feiertage sind durch das Landesgesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - LFtG -) gemäß § 1 LFtG geschützt. Dieser Schutz ist grundgesetzlich durch Artikel 140 Grundgesetz (GG) i. V. m. Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) und Artikel 47 der Verfassung für Rheinland-Pfalz gewährleistet. Hiernach sind Sonntage sowie die staatlich anerkannten

1/2

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.00 Uhr
Freitag 09.00-12.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ab Mainz Hauptbahnhof
Straßenbahnlinien
Richtung Hechtsheim 50,52,53

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Schillerplatz,
für behinderte Menschen
Hofeinfahrt Mdl, Am Acker





Feiertage als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt. Der Schutz der Feiertage ist von den Ländern zu gewährleisten, die unter Beachtung des Kernbestands grundsätzlich in der Ausübung und Ausgestaltung des zu gewährleistenden Schutzes frei sind.

Die gesetzlichen Feiertage des Landes Rheinland-Pfalz sind in § 2 Abs. 1 LFtG normiert. Grundsätzlich ist die Einführung von neuen Feiertagen demnach möglich, erfordert jedoch eine Änderung des Feiertagsgesetzes durch den Landesgesetzgeber. Grundlage einer solchen Änderung sollte ein gesamtgesellschaftlicher Konsens sein, der auf einem Ausgleich der teilweise widerstreitenden Interessen beruht. Dabei ist unter anderem zu berücksichtigen, dass Feiertage die Wettbewerbsfähigkeit eines Landes belasten und durch die Lohnfortzahlung Kosten für die Wirtschaft und die öffentliche Hand verursachen.

Der 8. Mai ist ein internationaler Gedenktag mit großer Bedeutung. Aus feiertagsrechtlicher Sicht bitte ich Sie jedoch um Verständnis, dass die oben genannten Hintergründe in die Gesamtabwägung einfließen müssen. Die Einführung von weiteren Feiertagen in Rheinland-Pfalz ist derzeit nicht beabsichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Rolf Meier

>>Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.<<